



Zurich Financial Services AG

Zürich

FORMELLE KOTIERUNG VON 4'518'172 NAMENAKTIEN DER ZURICH FINANCIAL SERVICES AG AUS BEDINGTEM KAPITAL GEMÄSS MAIN STANDARD AN DER SIX SWISS EXCHANGE

Kotierung

Die formelle Kotierung von 4'518'172 Namenaktien im Nennwert von je CHF 0.10 aus bedingtem Kapital (**Bedingte Namenaktien**) der Zurich Financial Services AG, c/o Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG, Mythenquai 2, 8002 Zürich, Schweiz (**Gesellschaft**) gemäss Main Standard an der SIX Swiss Exchange wurde auf den 25. Oktober 2011 beantragt und von der SIX Swiss Exchange bewilligt. Das bedingte Kapital, aus dem die Gesellschaft die Bedingten Namenaktien ausgeben kann, wurde an der Generalversammlung der Gesellschaft vom 2. April 2009 beschlossen. Die Bedingten Namenaktien sind für Ausgabe von Aktien im Zusammenhang mit der Ausübung von Wandel- und/oder Optionsrechten, welche in Verbindung mit Anlehens- oder ähnlichen Optionen eingeräumt werden, und/oder von Optionsrechten, welche den Aktionären eingeräumt werden, bestimmt.

Die Bedingten Namenaktien werden ab ihrer Ausgabe den bereits an der SIX Swiss Exchange kotierten Namenaktien der Gesellschaft gleichgestellt sein.

Dividendenberechtigung

Die Bedingten Namenaktien werden ab ihrer Ausgabe dividendenberechtigt sein.

Valoren-Nummern

Valoren-Nr: 1'107'539
 ISIN: CH0011075394
 Symbol: ZURN

Kapitalstruktur

Das gegenwärtige Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 14'736'507.80, eingeteilt in 147'365'078 kotierte Namenaktien im Nennwert von je CHF 0.10. Die Gesellschaft verfügt überdies über ein bedingtes Aktienkapital von CHF 1'393'018.10, eingeteilt in 13'930'181 Namenaktien im Nennwert von je CHF 0.10 und ein genehmigtes Aktienkapital von CHF 1'000'000, eingeteilt in 10'000'000 Namenaktien im Nennwert von je CHF 0.10.

Verbriefung

Ausgestaltung als Wertrechte

Anerkannter Vertreter

Homburger AG, Dr. Claude Lambert

Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Schweizerisches Recht | Zürich

Ort und Datum

Zürich, den 24. Oktober 2011

Dieses Kotierungsinsert stellt keinen Emissionsprospekt im Sinne von Art. 652a bzw. 1156 OR dar. Für die formelle Kotierung der Bedingten Namenaktien kann gemäss Art. 33 Abs. 2 lit. c des Kotierungsreglements auf die Erstellung eines Kotierungsprospekts verzichtet werden.